

Öffentliche Gemeinderatssitzung	am 02.03.2021
Beratungsvorlage Aktenzeichen: 960.053	Beschlussvorlage-Nr. GR-2020-111
Verlängerung der Möglichkeit zur zinslosen Stundung von Steuerforderungen	Sachbearbeiter: Herr Marre

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, den in Ringsheim tätigen Unternehmen und Gewerbetreibenden, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind, bis zum 30.06.2021 bzw. 31.12.2021 weitere Liquiditätshilfen in Form von zinslosen Stundungen der Grund-, Gewerbe-, Vergnügungs- und Übernachtungssteuern sowie Gewährung von Vollstreckungsaufschüben und dem Erlass von verwirkten Säumniszuschlägen nach Maßgabe der nachfolgend dargestellten Voraussetzungen zu gewähren.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, über alle Stundungsanträge zu entscheiden, auch wenn sie der Höhe oder Stundungsdauer nach in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat vor dem Hintergrund des ersten bundesweiten Lockdowns am 31.03.2020 steuerliche Hilfsmaßnahmen für in Ringsheim tätige Unternehmen zur Berücksichtigung des Coronavirus beschlossen. Die von der Gemeinde beschlossenen Maßnahmen waren bis zum dritten Quartal 2020 der Grund-, Gewerbe- und Übernachtungssteuer sowie bis zum vierten Quartal 2020 der Vergnügungssteuer begrenzt.

Mit dem zweiten (Teil-)Lockdown, der ursprünglich nur im November gelten sollte und zwischenzeitlich verlängert und nochmals verschärft wurde, sind erneut einige Einrichtungen geschlossen worden. Die Schließung betraf beim anfänglichen Lockdown zunächst im Wesentlichen gastronomische Betriebe sowie Vergnügungsstätten. Später wurden durch den vollständigen Lockdown fast alle Einzelhandelsgeschäfte und Dienstleistungsbetriebe geschlossen. Lediglich die Einzelhandelsgeschäfte, die die der Nahrungsmittelversorgung dienen und Geschäfte, die Dinge des täglichen Bedarfs anbieten, dürfen weiterhin geöffnet sein. Bei den von der Schließung unmittelbar Betroffenen führt dies dazu, dass sie ihren steuerlichen Pflichten u. U. wieder nicht nachkommen können. Mit dem vor Weihnachten verkündeten weiteren Lockdown ist der Kreis der Betroffenen ausgeweitet worden.

Neben den unmittelbar von den Schließungen Betroffenen gibt es auch mittelbar Betroffene, deren Gewerbe sich möglicherweise seit dem ersten Lockdown durch den wirtschaftlichen Abschwung noch nicht adäquat erholt hat.

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich in einem Schreiben am 22.12.2020 zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Coronavirus geäußert. Darin werden den obersten Finanzbehörden folgende Empfehlungen für den Umgang mit Stundungsanträgen für das Jahr 2021 ausgesprochen:

1. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis 31. März 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 31. März 2021 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen sind bis zum 30. Juni 2021 zu gewähren.
2. Über den 30. Juni hinaus können Anschlussstundungen für die bis zum 31. März 2021 fälligen Steuern im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden.
3. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für (Anschluss-)Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

Daneben finden sich in den Empfehlungen noch Regelungen zur Vollstreckung und zur Herabsetzung von Steuern.

Die Vorgabe des Bundesministeriums der Finanzen bindet die Kommunen nicht. Deshalb ist auf lokaler Ebene erneut zu entscheiden, wie mit gestellten Anträgen umzugehen ist und in welchem Umfang der Vorgabe gefolgt werden soll.

Die gesetzliche Grundlage für Stundungen und die Erhebung von Stundungszinsen findet sich in §§ 234, 238 Abgabenordnung (AO). Demnach werden für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis Zinsen erhoben. Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 %.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass diese gesetzliche Zinsregelung seit einigen Jahren in Bezug auf die Gewerbesteuvollverzinsung rechtlich angegangen wird. Im Wesentlichen wird dabei die Höhe der Nachzahlungszinsen beanstandet. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dazu steht schon länger aus.

Eine zinsfreie Stundung stellt faktisch einen Verzicht (= Erlass einer Forderung) dar. Der Erlass von Forderungen ist in § 227 AO geregelt. Demnach können die Finanzbehörden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Bei einem Erlass nach der AO ist daher zu prüfen, ob sachliche und/oder persönliche Unbilligkeit vorliegt.

- Bei der sachlichen Unbilligkeit ist die Unbilligkeit in der zu entscheidenden Sache selbst begründet und daher unabhängig von den persönlichen Verhältnissen des Abgabepflichtigen. Sie liegt vor, wenn das Ergebnis der Anwendung der gesetzlichen Vorschrift, unter Benutzung der üblichen Auslegungsmethoden, die Besonderheiten des Einzelfalls nicht angemessen berücksichtigt.

- Ein Erlass aus persönlichen Gründen setzt Bedürftigkeit voraus. Entscheidend ist dabei die wirtschaftliche Lage des Steuerpflichtigen. Bedürftigkeit liegt grundsätzlich vor, wenn die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Steuerpflichtigen vernichtet würde oder ernstlich gefährdet wäre.

In Normalzeiten dürfte sowohl weder die sachlichen noch die persönliche Unbilligkeit gegeben sein, um zinsfrei zu stunden. Daneben ist zu bedenken, dass ein Erlassverfahren eine auf einen Antrag gestützte Einzelfallentscheidung ist. Dies wird der aktuellen Lage nicht annähernd gerecht. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Empfehlung des Bundesministeriums der Finanzen vollumfänglich umzusetzen. Dies umfasst die generelle Zinsfreiheit der Stundungen, das unbürokratische Vorgehen sowie nicht allzu strenge Anforderungen zu stellen.

Folgende Vorgehensweise wird demnach vorgeschlagen:

1. Stundung von Gewerbesteuer

Bei Übernahme der Empfehlungen sollen Stundungen zunächst bis zum 30.06.2021 zinsfrei ausgesprochen werden. Sollten Anschlussstundungen erforderlich werden, sind diese ebenfalls zinsfrei auszusprechen. In diesen Fällen sind Ratenzahlungen bis längstens zum 31.12.2021 vorzusehen. Anträge sollen nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden (= erleichterte Verfahren)

2. Stundung von Grundsteuer

Das Bundesministerium hat seine Empfehlung mangels Zuständigkeit nur auf die Gewerbesteuer bezogen. Teilweise kommt es aber auch zu Betroffenheit bei der Grundsteuer. Die Grundsteuerforderungen sollen deshalb analog zur Handhabung der Gewerbesteuerforderungen ebenfalls zinsfrei gestundet werden.

3. Stundung von Übernachtungs- und Vergnügungssteuer

Beherbergungsbetriebe und Spielhallen sind explizit von der Verordnung des Landes wegen der verfügbaren Schließungen betroffen. Den Gewerbetreibenden fehlen damit die Möglichkeiten, Einnahmen zur Bezahlung der Steuerforderungen zu generieren. Die Verwaltung empfiehlt hier eine zur Gewerbesteuer gleichgelagerte Vorgehensweise.

4. Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen im vereinfachten Verfahren

Bezüglich der Vollstreckungsmaßnahmen empfiehlt das Bundesministerium der Finanzen, für die Fälle, in denen bis zum 31. März 2021 aufgrund einer Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt wird, dass dieser nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich wirtschaftlich betroffen ist, bis zum 30. Juni 2021 von vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 31. März fällig gewordenen Steuern abgesehen werden soll. In diesen Fällen sind die im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 erstandenen Säumniszuschläge

grundsätzlich zu erlassen. Bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung ist eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs für die bis zum 31. März 2021 fälligen Steuern längstens bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich des Erlasses der bis dahin insoweit entstandenen Säumniszuschläge möglich.

Im Gegensatz zur staatlichen Finanzverwaltung können die Kommunen dies nicht über reine Allgemeinverfügung regeln. Daher ist hierzu angesichts der zu erwartenden Höhe von vorzunehmenden Erlassen eine Festlegung des Gemeinderates erforderlich. Gleichzeitig ist dazu eine Handlungsanweisung an die Verwaltung nötig. Die Verwaltung schlägt in diesem Punkt ebenfalls die Anlehnung an die Empfehlung des Bundesministeriums der Finanzen vor. Demnach sollen die entstandenen Säumniszuschläge unter den genannten Voraussetzungen erlassen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ungeachtet der bewilligten Stundungen werden die Steuerbeträge veranlagt und fließen somit in das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2020 bzw. 2021 ein, auch wenn die Zahlung nicht innerhalb der ursprünglichen Fälligkeit erfolgt.

Durch die absehbare Verringerung der Übernachtungszahlen und die Anpassungen der Gewerbesteuvorauszahlungen sowie der allgemein schwierigen Lage für alle Betriebe werden sich vermutlich Mindereinnahmen bei allen Steuerarten im Vergleich zum Haushaltsansatz ergeben.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Einstimmig			
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen